

Information zur Betriebsrente (Elternzeit)

Arbeitgeber

(Name der Firma)

(Straße, Haus-Nr.)

(Postleitzahl, Ort)

Arbeitnehmer

(Vorname, Name, Geburtsdatum)

(Straße, Haus-Nr.)

(Postleitzahl, Ort)

(Personalnummer)

(Betriebseintritt)

(Telefonnummer)

(Email-Adresse)

Die Beratung/Information erfolgt durch: _____

Die nachfolgend dokumentierte Information erfolgt im Auftrag des Arbeitgebers. Sie beschränkt sich ausschließlich auf die die beim Arbeitgeber bestehenden Möglichkeiten der betrieblichen Altersversorgung. Der Arbeitnehmer bestätigt, dass er über diesen eingeschränkten Umfang der Beratung informiert wurde.

Gem. § 15 BEEG haben Eltern Anspruch auf Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ihres Kindes. In dieser Zeit besteht Ihr Arbeitsverhältnis weiter fort, ruht aber.

Für vorhandene Betriebsrenten bestehen folgende Handlungsmöglichkeiten (bitte eine Variante ankreuzen):

1.) **Fortsetzung der Betriebsrente mit eigenen Beiträgen:**

Ich bin darüber informiert worden, dass ich gem. § 1a Abs. 4 BetrAVG während der Elternzeit das Recht habe, meine Betriebsrente mit eigenen Beiträgen fortzusetzen und wünsche eine entsprechende Änderung.

2.) **Fortsetzung der Betriebsrente nach Ablauf der Elternzeit:**

Ich bin darüber informiert worden, dass ich gem. § 212 VVG meine Betriebsrente nach Ablauf meiner Elternzeit ohne steuerrechtliche oder versicherungsvertragliche Konsequenzen wieder in Kraft setzen und zu den vor der Elternzeit vereinbarten Bedingungen weiterführen kann, auch wenn ich während der Elternzeit keine Prämien leiste. Dies wird mein Arbeitgeber bei meiner Rückkehr in das aktive Beschäftigungsverhältnis veranlassen, sofern ich dem nicht ausdrücklich widerspreche.

3.) **Nachdotierung nach Ablauf der Elternzeit:**

Über die Möglichkeit, Nachdotierungen steuerfrei für die Kalenderjahre vorzunehmen, in denen das Dienstverhältnis geruht hat, bin ich informiert worden. Sofern ich hiervon Gebrauch machen möchte, werde ich meinen Arbeitgeber hierüber in Kenntnis setzen.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Informierenden)

(Unterschrift des Arbeitnehmers)

Auswirkungen der Elternzeit auf Ihre Betriebsrente:

Dadurch dass Sie Ihren Anspruch auf Elternzeit nach § 15 BEEG wahrnehmen, wird aus Ihrem aktiven Arbeitsverhältnis ein ruhendes. Dies führt dazu, dass Sie bereits jetzt eine Handlungsoption haben.

Sie können gem. § 1a BetrAVG Ihre Betriebsrente während Ihrer Elternzeit, sprich während Ihr Arbeitsverhältnis ruht, mit eigenen Beiträgen weiter fortführen. Dies müssen Sie Ihrem Arbeitgeber bekannt geben, damit der dies an die Versicherungsgesellschaft weiterleiten kann. Bitte beachten sie dabei, dass die Entgeltumwandlung bereits mit Beginn des Mutterschutzes endet, da es sich bei den während des Mutterschutzes gezahlten Vergütungen um Lohnersatzleistungen handelt, die nicht umwandelbar sind.

Wenn Sie Ihre Betriebsrente während der Elternzeit nicht bedienen möchten, so wird sie beitragsfrei gestellt. Ihre Elternzeit kann je Kind bis zu drei Jahre betragen. Hier kann es auch zu Überschneidungen führen, so dass die gesamte Elternzeit bedingt durch mehrere Kinder deutlich länger als drei Jahre dauern kann. Wenn Sie dann Ihre Elternzeit beenden (egal, wie lange diese aufgrund mehrerer Kinder gedauert hat) und wieder in den aktiven Dienst (egal ob Teilzeit oder Vollzeit) zurückkehren, haben Sie gem. § 212 VVG die Möglichkeit, Ihre Betriebsrente zu den vor der Elternzeit gültigen Bedingungen wieder in Kraft setzen zu lassen. Sie müssen dies aber unbedingt innerhalb der ersten drei Monate nach Ihrer Rückkehr tun.

Um diese Frist einzuhalten, lebt nach Rückkehr des Arbeitnehmers aus dem ruhenden Arbeitsverhältnis die Entgeltumwandlungsvereinbarung automatisch wieder auf, sofern der Arbeitnehmer dem nicht ausdrücklich widerspricht.

Seit 1. Januar 2018 besteht die Möglichkeit, Nachdotierungen steuerfrei für die Kalenderjahre vorzunehmen, in denen das Dienstverhältnis geruht hat. Hierfür können 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West) im Zeitpunkt der Nachdotierung nach § 3 Nr. 63 EStG zusätzlich aufgewandt werden, maximal jedoch für 10 Kalenderjahre. Berücksichtigung finden nur ganze Kalenderjahre (01.01. – 31.12.) im ersten Dienstverhältnis, in denen kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wurde, die Nachzahlung kann ebenfalls nur im ersten Dienstverhältnis erfolgen.